

Amtliche Bekanntmachung

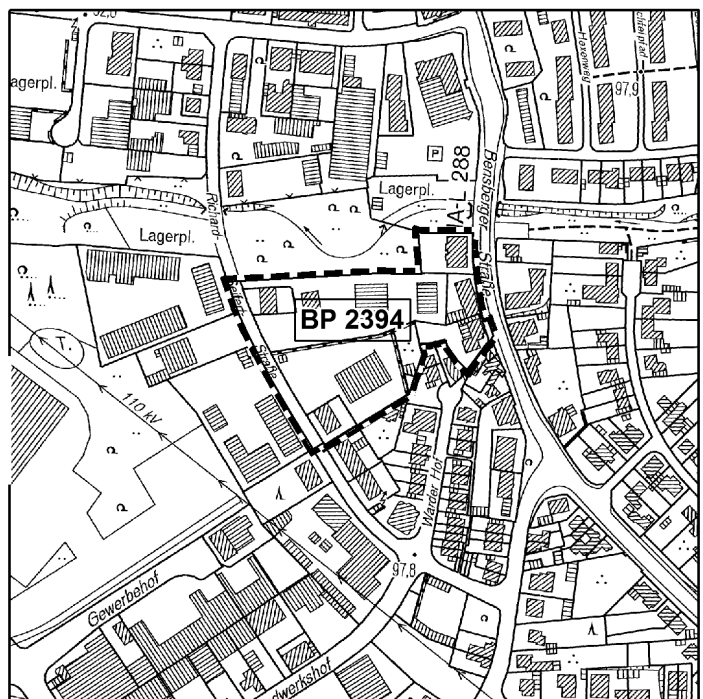
Bebauungsplan (BP) Nr. 2394 – Richard-Seiffert-Straße III – Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 2 in Verbindung mit den §§ 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) ist der **Bebauungsplan Nr. 2394 – Richard-Seiffert-Straße III** – als verbindlicher Bauleitplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) aufzustellen. Der Bebauungsplan setzt die genauen Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).“

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2394 – Richard-Seiffert-Straße III – ist die Verhinderung einer städtebaulichen Fehlentwicklung, Vermeidung einer räumlichen Ausbreitung von Wohnnutzungen angesichts des Gewerbeumfelds und der Straßenverbindung Refrather Weg / Bensberger Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen der östlich gelegenen Bensberger Straße, der im Bebauungsplan Nr. 2396 – Straßenverbindung Refrather Weg / Bensberger Straße – dargestellten privaten Grünfläche im Norden, der Richard-Seiffert-Straße im Westen und Wohnbebauung im Süden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend abgedruckt.



© Copyright: Rheinisch-Bergischer Kreis – Katasteramt –

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses über den vorstehenden Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Karte mit der Bereichsbegrenzung des Bebauungsplans kann beim Fachbereich 6 – Stadtplanung, Zi. 514 im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweise

Der Beschluss zur Aufstellung von Bebauungsplänen bietet die Möglichkeit, Entscheidungen über Vorhaben im Bereich des aufzustellenden Planes für die Dauer von zwölf Monaten zurückzustellen (§ 15 BauGB) bzw. für den gesamten Bereich oder für einen Teil davon eine Veränderungssperre zu erlassen (§ 14 BauGB).